

8. Stibütte im Walsertal.

Die Stibütte im Kleinen Walsertal nimmt nach vorheriger Anmeldung beim Studentenwerk Stuttgart Studenten bevorzugt auf.

B. Abteilung Förderung (Einzelfürsorge)

Leiter: cand. arch. Rudolf Kovacovicš.

Die Förderung umfaßt folgende Gebiete:

1. Anfängerförderung,
2. Fortgeschrittenenförderung,
3. Darlehensförderung,
4. Reichsförderung,
5. Vorstudienförderung (Langemarschstudium),
6. Förderung der Kunsthochschüler und Kunstfachschüler,
7. Förderung der deutschen Fachschüler,
8. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung,
9. Förderung von Kriegerwaisen,
10. Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen.

Die Abteilung Förderung gewährt Unterstützung an Kameraden, deren eigene Mittel sowie Unterstützungen von dritter Seite sowohl den Beginn wie die Weiterführung des Studiums nicht ermöglichen. Voraussetzung für die Aufnahme wirtschaftlich schwacher Kameraden in die Förderung ist rückhaltloser Einsatz für Volk und Staat, einwandfreie Führung und wissenschaftliche Befähigung. Die Höhe der Förderungsmittel ist dabei so bemessen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gewährleistet wird. Die Mittel hierfür werden teils örtlich, teils durch das Reichsstudentenwerk aufgebracht.

1. Anfängerförderung.

Wissenschaftlich befähigte Abiturienten, deren Mittel ein Studium an der Hochschule nicht zulassen, werden, sofern die politische und charakterliche Bewährung erwiesen ist, für das erste und zweite Studiensemester in die Anfängerförderung aufgenommen, wobei ihnen zur Pflicht gemacht wird, drei Semester Dienst in einer Kameradschaft des RSDStB. zu leisten. Unerläßliche Vorbedingung ist abgeleiteter Arbeitsdienst sowie Dienstleistungsnachweis bei einer Gliederung der Bewegung.

2. Fortgeschrittenenförderung.

Die Aufnahme in die Hochschulförderung, die mit dem dritten Studiensemester einsetzt und mit dem sechsten Studiensemester endet, setzt den Nachweis der wissenschaftlich überdurchschnittlichen Begabung voraus. Der Nachweis wird durch Ablegung von zwei Leistungsprüfungen je Semester geführt.

3. Darlehensförderung.

Die letzten zwei Semester vor der Abschlußprüfung werden durch die Gewährung von langfristigen Darlehen sichergestellt. Unerläßlich ist auch hierfür der Nachweis der Einsatzbereitschaft, Bedürftigkeit und wissenschaftlichen Befähigung.

4. Reichsförderung.

Gesuche um Aufnahme in die Reichsförderung, die vom dritten bis letzten Studiensemester die Durchführung des Studiums gewährleistet, werden durch Hochschulprofessoren, politische oder andere Persönlichkeiten, die den Bewerber genau kennen, über das örtliche Studentenwerk an das Reichsstudentenwerk eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge liegt beim Reichsstudentenwerk.

Da nur eine kleine Anzahl von Bewerbern in jedem Semester aufgenommen werden kann, ist die Auslese hierbei eine sehr strenge.

5. Vorstudienförderung (Langemarschstudium).

Mit der sozialen Verpflichtung, „jeder volksdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliches Vermögen den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen“, erwachsen der Vorstudienförderung große und verantwortungsvolle Aufgaben. Die Auslese erfolgt durch die Reichsstudentenführung nach Vorschlägen der Gliederungen der Bewegung usw. Die wirtschaftliche Betreuung obliegt dem Reichsstudentenwerk.

6. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung.

Im Gebührenausschuß der Hochschule, Kunsthochschulen und Fachschulen hat das Studentenwerk Sitz und Stimme, um eine gerechte Verteilung der Gebührenerlässe und Stipendien zu gewährleisten. Durch die zentrale Erfassung sämtlicher von Staat, Städten, Gemeinden und Privaten zur Verteilung gelangenden Stipendien sind für die einwandfreie Vergabung solcher Unterstützungen die Voraussetzungen geschaffen.

7. Förderung von Kriegerwaisen.

Das Studentenwerk steht mit den örtlichen Dienststellen der NS-Kriegsopferversorgung in unmittelbarer Verbindung. Damit ist erreicht, daß hervorragend befähigten, politisch einwandfreien Kriegerwaisen die Durchführung des Hochschulstudiums ermöglicht wird.